



Förderprogramm „Ferienmaßnahmen“

Handlungsfeld: „Soziales“

1. Zielsetzung des Förderprogrammes:

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, die Durchführung von Ferienmaßnahmen und Betreuungsangeboten in den Schulferien sicherzustellen. Es stellt ein offenes Angebot für alle Familien in Köln dar. Zudem erhalten sozial- und einkommensschwache Familien ein verlässliches Betreuungsangebot mit geringem Eigenbeitrag. Außerdem soll es Kölner Kindern und deren Familien Erholung, Bildung und Teilhabe ermöglichen.

Ganztägige örtliche Ferienmaßnahmen sind ein Freizeitangebot während der Oster-, Sommer- und Herbstferien für Kinder und Jugendliche, die in dieser Zeit nicht verreisen können. Für alleinerziehende und berufstätige Eltern schließen sie eine Betreuungslücke in den Ferienzeiten. Sie sind günstig und fair im Preis und ermöglichen so die Teilnahme auch von Kindern, deren Eltern Lohnersatzleistungen beziehen.

Sie tragen den Bedürfnissen nach Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden, nach Freude an gemeinsamen Erlebnissen und Gruppenbildung, nach Muße und Selbstbesinnung, Beteiligung und Engagement sowie nach kreativer Entfaltung und produktiver Betätigung Rechnung.

Ganztägige örtliche Ferienmaßnahmen ermöglichen eine Vielzahl sozialer Erfahrungen und Lernfelder in der Gruppe der Gleichaltrigen. Durch das Aufgreifen der Interessen der Kinder und Jugendlichen entsteht ein Raum für deren eigene aktive Mitgestaltung.

Partizipation bei der Programmgestaltung und Wahlmöglichkeiten von Programmaktivitäten haben dabei eine besondere Bedeutung.

Zudem sind sie inklusiv angelegt. Die Träger sollten sich daher bei allen aus der Position Ferienhilfswerk geförderter Maßnahmen um Barrierefreiheit bemühen.

Mit altersgemäßen Programmen und thematischen Schwerpunkten aus den Bereichen Sport, Kunst, Ökologie, Handwerk, Zirkus und anderen sensibilisieren die Angebote die Sinne, üben Teamfähigkeit und Gemeinschaft. Sie bieten den Kindern und Jugendlichen ein ausgeglichenes Programm zwischen Spannung und Entspannung. Der Tagesablauf wird strukturiert durch regelmäßige, gemeinsam eingenommene Mahlzeiten mit ausgewogener gesunder Ernährung.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden Kölner Träger der freien Jugendhilfe, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ganztägige örtliche Ferienmaßnahmen durchführen, die für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Köln zugänglich sind.

Hierunter fallen ganztägige örtliche Ferienmaßnahmen als ein Freizeit- und Betreuungsangebot während der Oster-, Sommer- und Herbstferien für alle Kölner Kinder im Alter von 6-16 Jahren.

Gefördert werden Zuschüsse pro Tag/Teilnehmenden für Ferienmaßnahmen, die einen Beitrag zur Erholung, Förderung, außerschulischen Bildung und sozialen Erfahrungen für Kölner

Kinder und Jugendliche leisten. Darüber hinaus dienen sie der Entlastung von Familiensystemen und bieten ein Betreuungsangebot für Eltern während der Schulschließungszeiten.

Konkret fallen unter die Förderung wochenweise, örtlich stattfindende Ferienmaßnahmen, die notwendige Betreuungszeiten abdecken. Bezuschusst werden Teilnehmendenpauschalen.

Mitarbeiterschulungen sind fester Bestandteil der Ferienmaßnahmen und werden über den Tag-/Teilnehmendenzuschuss finanziert.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Maßnahme gefördert werden kann?

Förderfähig sind Ferienmaßnahmen, die von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören. Diese müssen ihren Sitz in Köln haben.

Damit die Ferienmaßnahmen förderfähig sind, müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Dauer der Maßnahme beträgt in der Regel mindestens 5 bis maximal 15 Verpflegungstage.
- In den Oster- bzw. Herbstferien, wenn ein Feiertag in die Maßnahme fällt, kann die Dauer von 5 auf 4 Verpflegungstage gekürzt werden.
- Eine ganztägige verlässliche Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden mit Verpflegung muss gegeben sein, welche die Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt.
- Es werden nur Maßnahmen mit mindestens 10 abrechnungsfähigen Teilnehmenden berücksichtigt.
- Teilnehmende, für die der städtische Zuschuss beantragt wird, müssen in Köln wohnen.
- Gefördert werden Pauschalen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren.
- Von den Teilnehmenden ist ein angemessener Teilnehmendenbeitrag zu verlangen.
- Grundsätzlich sollten sich die Träger aller aus der Position Ferienhilfswerk geförderter Maßnahmen um Barrierefreiheit bemühen.
- Bis zu 50% der Teilnehmendenplätze kann mit Inklusivkindern/ Inklusivjugendlichen belegt werden. Die fachliche Einschätzung, ob ein Kind/Jugendlicher einen erhöhten Betreuungsbedarf hat, nimmt der Maßnahmeträger vor.
- Für die Ferienmaßnahme sollte der Betreuungsschlüssel 1:8 betragen. Bei inklusiven Kindern und Jugendlichen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:2 angemessen.
- Mitarbeiterschulungen sind fester Bestandteil der Ferienmaßnahmen.
- Eine Abschlussübernachtung wird wie ein weiterer Teilnehmenden-Tag gefördert.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für ihre Mitgliedsorganisationen. Der Caritasverband hat die Aufgabe an die Katholische Jugendagentur und das Diakonische Werk an das Evangelische Jugendpfarramt delegiert.
- Jugendeinrichtungen und Jugendverbände haben die Möglichkeit über ihren jeweiligen Spitzenverband einen Antrag einzureichen, sofern keine anderweitigen Fördermittel bei der Stadt für diese Maßnahmen beantragt und bewilligt wurden.

5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?

Die Anträge für das gesamte Kalenderjahr können bis zum 31. Januar eines Jahres gestellt werden. Bis zum 30. September eines Jahres können Änderungsanträge für die Herbstferien gestellt werden, sollte sich eine geringere oder höhere Teilnehmendenzahl abzeichnen.

Die Förderanträge werden jeweils für ein Kalenderjahr gestellt. Veränderungen von Maßnahmen und Teilnehmendenzahlen sind innerhalb des bewilligten Budgets der jeweiligen Verbände unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben im Kalenderjahr möglich.

Das Förderprogramm insgesamt hat eine unbegrenzte Laufzeit.

6. Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift
- Zeitraum der Durchführung (Verpflegungstage)
- eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen (Max. halbe DIN-A-4 Seite)
- Werbetext/Infomaterial muss nach Aufforderung der Stadt Köln für Veröffentlichungen bereitstehen
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung, dass der Träger nicht vorsteuerabzugsberechtigt gemäß §15 Umsatzsteuergesetz ist. (Ankreuzverfahren im Antragsformular)

Ein Antragsformular ist beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fördermittelmanagement erhältlich.

7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Projekt?

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Nach Einreichen der Anträge, die die voraussichtliche Teilnehmendenzahl enthalten, wird die Fördersumme für die einzelnen Dachverbände ermittelt.

Die Förderung erfolgt anhand von Tag-/ und Teilnehmendenzuschüssen. Der Tag-/ Teilnehmendenzuschuss beträgt bis zu 17,00 € pro teilnehmendem Kind/Jugendlichen, bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Betreuungsaufwand bis zu 23,00 € pro teilnehmendem Kind/Jugendlichen.

Der Teilnehmendenbeitrag sollte bis zu 12€/Tag betragen. Eine eventuelle Ermäßigung bis zum vollständigen Erlass regeln die Maßnahmenträger in eigener Verantwortung. Ein höherer Teilnehmendenbeitrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie möglich. Die Höhe des Teilnehmendenbeitrags und Teilnehmendenzuschusses wird in der jährlich stattfindenden Trägerkonferenz beraten und beschlossen.

8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?

Die Förderung erfolgt in Form von Tag-/ und Teilnehmendenpauschalen. Es wird zur festgelegten Maximalhöhe ein festgesetzter, für alle einheitlicher Betrag pro Teilnehmenden pro Tag ausgezahlt.

Es handelt sich um eine Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Dies bedeutet, dass die Differenz von allen Ausgaben zu allen Einnahmen förderfähig ist.

9. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?

Es werden bis zum 28.02. eines Jahres alle Anträge so beschieden, wie sie vorliegen, es sei denn, die Gesamtsumme überschreitet die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In diesem Fall erfolgt eine prozentuale Förderung. Vorherige Abstimmungen zur Verteilung des Budgets finden innerhalb des Gremiums des Ferienhilfswerks statt. Dabei muss der Sicherstellung langjährig durchgeführter Maßnahmen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

Bis zum 30. September eines Jahres können Änderungsanträge für die Herbstferien gestellt werden, sollte sich eine Veränderung der Teilnehmendenzahlen abzeichnen.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird dieser auf Vollständigkeit und-Erfüllung der aufgestellten Bedingungen geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Antrags seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Der zu erbringende Eigenanteil wird über die Erhebung der Teilnehmendenbeiträge abgegolten.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides überwiesen. Die Gewährung von Leistungen steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Anspruch des Trägers auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.

10. An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Fördermittelempfänger müssen die Angebote in ein entsprechendes, noch zu entwickelndes Informationstool einpflegen oder ersatzweise umfängliche Informationen über die Angebote dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nach Aufforderung zur Nutzung als Werbung zur Verfügung stellen.

Fördermittelempfänger müssen bei allen Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner müssen Antragstellende mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, wenn Fördermittelempfänger die Tätigkeit einstellen/sich die Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?

Drei Monate nach Abschluss der letzten Ferienmaßnahme sind ein **zahlenmäßiger Nachweis** (Teilnehmendenliste, Einnahmen-Ausgabe-Auflistung) sowie ein **Sachbericht** (incl. Zielerreichung nach dem „SMART“-Prinzip -spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert) vorzulegen.

Für den Nachweis sind Teilnehmendenlisten zu führen, die auch den Anteil an Kindern/Jugendlichen mit erhöhtem Betreuungsaufwand ausweisen.

Die Stadt behält sich vor, Belege und weitere Nachweise anzufordern oder einzusehen. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?

Werden Mittel nicht verausgabte oder übersteigt der Zuschuss die maximale Förderhöhe (etwa durch Einsparungen) oder es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

14. Hinweise

Der Förderung liegen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zugrunde. Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Zuwendungsempfangende sind für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.